

**Studienordnung
für das Hauptfach Pädagogik im Magisterstudiengang
an der Technischen Universität Chemnitz
Vom 4. Juni 2002**

Aufgrund von § 21 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (Sächs. GVBl. S. 293) und der Magisterprüfungsordnung der Technischen Universität Chemnitz (MPO) vom 13. Juli 2000 (Amtliche Bekanntmachungen S. 1541) hat der Senat die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studienzeit
- § 5 Vermittlungsformen und Erwerb von Leistungsnachweisen
- § 6 Studienziele
- § 7 Studienberatung
- § 8 Umfang des Studiums

II. Inhalt und Teilgebiete des Studiums

- § 9 Bereiche und Teilgebiete des Studiums, Erwerb von Leistungsnachweisen
- § 10 Prüfungsvorleistungen im Grundstudium
- § 11 Prüfungsvorleistungen im Hauptstudium
- § 12 Prüfungen

III. Weitere Bestimmungen

- § 13 Studienangebot
- § 14 Anrechnung von Studienleistungen
- § 15 Übergangsbestimmungen
- § 16 In-Kraft-Treten

IV. Studienablaufplan

In dieser Ordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Magisterprüfungsordnung der Technischen Univer-

sität Chemnitz das Studium des Hauptfaches Pädagogik. Die Studienordnung wird durch die Studienordnungen der mit dem Fach Pädagogik kombinierbaren Haupt- bzw. Nebenfächer ergänzt.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägig fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachgewiesen. Die Einschreibebedingungen sind durch die Immatrikulationsordnung der Technischen Universität Chemnitz geregelt.

§ 3

Studienbeginn

Das Studium kann zu Beginn des Wintersemesters oder des Sommersemesters aufgenommen werden.

§ 4

Studienzeit

Das Magisterstudium beträgt in der Regel neun Semester. Das Grundstudium umfasst vier Semester. Das Hauptstudium umfasst, einschließlich der Magisterprüfung, fünf Semester.

§ 5

Vermittlungsformen und Erwerb von Leistungsnachweisen

(1) Vermittlungsformen sind:

1. Vorlesung (V): Einführende Vorlesungen dienen der Orientierung der Studienanfänger, weiterführende Vorlesungen vertiefen spezielle Fragen des Faches.
2. Proseminare (PS) sind Veranstaltungen des Grundstudiums. Hier werden grundlegende Fähigkeiten, Orientierungen und Wissensbestände vermittelt. Es sind Leistungsnachweise für das Grundstudium zu erwerben.
3. Seminare (S) sind Veranstaltungen des Hauptstudiums, die bereits spezielle inhaltliche und methodische Fähigkeiten voraussetzen. Hier sind benotete Leistungsnachweise zu erwerben.
4. Übungen (Ü) vertiefen konkret und praktisch Wissen und Fähigkeiten, die in den o.g. Veranstaltungen vermittelt wurden. Es sind Leistungsnachweise zu erwerben.
5. Oberseminare (OS); Kolloquien (K) sind als Veranstaltungsformen für Fortgeschrittene, Prüfungskandidaten und bereits graduierte Stu-

dierende vorgesehen. In Oberseminaren sind benotete Leistungsnachweise für das Hauptstudium zu erwerben.

6. Praktika (P), Projekte (PJ), Exkursionen (E) dienen der praktischen Ergänzung und Erweiterung des Studiums. Hier sind Praktikumsnachweis und Projektbescheinigung zu erwerben. Die besonderen Bedingungen legt jeweils der Leiter der Veranstaltung fest.
7. Weiterhin gibt es die Möglichkeit der Teilnahme an Forschungsvorhaben. Die Mitarbeit in studentischen Arbeitsgruppen (Tutorien) wird dringend empfohlen.

(2) Leistungsnachweise (LN) sind in unterschiedlichen Formen zu erwerben:

1. Gestaltung einer Veranstaltungssitzung und schriftliche Ausarbeitung (Einzel- oder Gruppenarbeit),
2. schriftliche Hausarbeit (Einzel- oder Gruppenarbeit),
3. Teilnahme an einer mindestens zweistündigen Klausur,
4. Abschlusskolloquium oder Einzelgespräch.

§ 6

Studienziele

Ziel des Studiums ist es, den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und der Veränderung in den pädagogischen Praxisfeldern die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten, Methoden und systematischen Orientierungsmöglichkeiten zu vermitteln, damit sie zu wissenschaftlicher und praktischer Arbeit, zur kritischen Einordnung der pädagogischen Erkenntnisse und zu eigenverantwortlichem Handeln in den jeweiligen Praxisfeldern befähigt werden. Wissenschaftlich begründete Kenntnisse und Fähigkeiten sollen während des Studiums in einer Form vermittelt werden, dass sie nach dem Studium nutzbar und durch eigene Erfahrungen, wie auch durch Weiterbildung zu vertiefen sind. Es sollen fundierte theoretische, methodische, methodologische und praktische Kenntnisse im "Allgemeinen Bereich der Pädagogik" (AP; vgl. § 9) und in von den Studierenden auszuwählenden Teilgebieten aus dem "Speziellen Bereich der Pädagogik" (SP; vgl. § 9), insbesondere im Studienschwerpunkt, erworben werden.

§ 7

Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Technischen Universität Chemnitz. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten. Die studienbegleitende fachliche Beratung im Hauptfach Pädagogik ist Aufgabe des Fachgebietes Erzie-

hungswissenschaft. Sie erfolgt durch Hochschullehrer und jeweils zu benennende wissenschaftliche Mitarbeiter, die insbesondere Fragen der Studiengestaltung und hinsichtlich spezieller Fragen des Studiums der Pädagogik beraten. Diese studienbegleitende fachliche Beratung unterstützt die Studierenden insbesondere bei der Wahl des Schwerpunkts im Hauptstudium des Hauptfaches Pädagogik. Studierende, die bis zum Beginn des dritten Semesters noch keinen Leistungsnachweis erbracht haben, müssen im dritten Semester an einer Studienberatung teilnehmen. Studierende, die die Zwischenprüfung nicht bis zum Beginn des fünften Semesters bestanden haben, müssen im fünften Semester an einer Studienberatung teilnehmen. Der Prüfungsausschuss bzw. das ihm zugeordnete Prüfungsamt berät in Fragen der Prüfungsorganisation.

§ 8

Umfang des Studiums

(1) Das Studium des Hauptfaches Pädagogik umfasst 72 Semesterwochenstunden (SWS). Dieses Stundenvolumen ist zu gleichen Teilen jeweils auf das Grund- bzw. Hauptstudium aufzuteilen.

(2) Im Grundstudium des Hauptfachstudiums Pädagogik sind die Anteile der beiden pädagogischen Bereiche (AP und SP; vgl. § 9) wie folgt verteilt zu studieren:

1. AP 20 SWS (es sind zwischen 18 und 22 SWS AP zu belegen),
2. SP 16 SWS (es sind zwischen 14 und 18 SWS SP zu belegen).

Pflichtbereich:

1. 4 SWS AP I (Vorlesungen),
2. 2 SWS AP 6 (Proseminar),
3. 2 SWS AP 1 bis 5 (Proseminar),
4. 4 SWS SP 7 bis 9 (Proseminare).

Die verbleibenden SWS gehören zum Wahlpflichtbereich.

(3) Im Hauptfach wird im Hauptstudium ein Teilgebiet aus dem „Speziellen Bereich der Pädagogik“ als Studienschwerpunkt gewählt, der mit mindestens 20 SWS zu belegen ist. Im Hauptstudium des Hauptfaches sind die Anteile der einzelnen pädagogischen Bereiche wie folgt verteilt zu studieren:

1. AP 14 SWS (es sind zwischen 12 und 16 SWS AP zu belegen),
2. SP 22 SWS (es sind zwischen 20 und 24 SWS SP zu belegen).

Pflichtbereich:

1. 6 SWS AP 1 bis 5 (Seminare),
2. 2 SWS AP 6 (Seminar),
3. 6 SWS SP aus dem Teilgebiet, das als Studienschwerpunkt gewählt wurde (Seminare),

4. 2 SWS SP aus dem Teilgebiet, das als Studienschwerpunkt gewählt wurde, mit Bezug auf Handlungskompetenz (Seminar),
 5. Praktikumsbescheinigung: Weiterhin ist ein Praktikum in einem Praxisfeld zu absolvieren, das dem im Hauptstudium gewählten Studienschwerpunkt entspricht (Dauer: vier Wochen),
 6. Projektbescheinigung: Zudem ist an einem Projekt teilzunehmen, über das der Betreuer nach Abschluss und Beurteilung des Projektberichts eine Projektbescheinigung ausstellt.
- Die verbleibenden SWS gehören zum Wahlpflichtbereich.

II. Inhalt und Teilgebiete des Studiums

§ 9

Bereiche und Teilgebiete des Studiums, Erwerb von Leistungsnachweisen

Die im folgenden genannten Teilgebiete 1 bis 6 werden als „Allgemeiner Bereich der Pädagogik“ (AP) bezeichnet. Das Studium des Hauptfaches Pädagogik setzt sich aus folgenden Teilgebieten zusammen:

1. Theorien und Konzepte der Pädagogik, anthropologische, philosophische und gesellschaftliche Grundlagen der Erziehung und Bildung, Wissenschaftstheorie der Erziehungswissenschaft,
2. Theorie-, Sozial- und Ideengeschichte der Pädagogik und Erziehungswissenschaft,
3. Theorien, Konzepte und Prinzipien pädagogischen Denkens und Handelns,
4. Theorien des Lehrens (Didaktik/Methodik),
5. Organisation, Institutionen, Verwaltung und Recht in der Pädagogik,
6. Forschungsmethoden, Methoden erziehungswissenschaftlicher Arbeit, wissenschaftstheoretische Grundlagen der Forschung.

Die folgenden Teilgebiete werden als "Spezieller Bereich der Pädagogik" (SP) bezeichnet:

7. Erwachsenenbildung/Betriebliche Weiterbildung,
8. Sozialpädagogik,
9. Berufs- und Wirtschaftspädagogik.

Die Bereiche AP und SP sind nach Maßgabe der Prüfungsordnung und den Vorgaben der Studienordnung zu studieren.

§ 10

Prüfungsvorleistungen im Grundstudium

(1) Als Vorleistung zur Zwischenprüfung in Pädagogik als Hauptfach sind Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen (jeweils im Umfang von je zwei SWS) des Grundstudiums in den Bereichen AP und SP vorzulegen, und

zwar Leistungsnachweise aus den folgenden Teilgebieten:

1. ein Leistungsnachweis aus dem Teilgebiet AP 6,
2. ein Leistungsnachweis aus den Teilgebieten AP 1 bis 5,
3. zwei Leistungsnachweise aus dem Bereich SP, und zwar aus unterschiedlichen Teilgebieten.

(2) Die Leistungsnachweise beziehen sich auf den Inhalt von Veranstaltungen des gewählten Teilgebietes. Sie werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet und mit einer Beschreibung der jeweiligen Leistung versehen. Auf Wunsch kann benotet werden.

(3) Leistungsnachweise, die mit "nicht bestanden" bewertet worden sind, können wiederholt werden. Ein zwischenzeitlicher Wechsel des Lehrenden, bei dem die Vorleistung erbracht werden soll, ist ebenso zulässig, wie ein Wechsel des Themas, auf das sich die Vorleistung bezieht.

§ 11

Prüfungsvorleistungen im Hauptstudium

(1) Als Vorleistung zur Magisterprüfung in Pädagogik als Hauptfach sind vier benotete Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums (im Umfang von je zwei SWS) in den Bereichen AP und SP vorzulegen. Dabei müssen

1. ein Leistungsnachweis aus dem Bereich AP,
2. drei Leistungsnachweise aus dem Teilgebiet im Bereich SP, das als Studienschwerpunkt gewählt wurde, erworben werden.

Weitere Bestimmungen:

3. Einer der Leistungsnachweise aus dem Bereich SP muss einen Bezug zum Erwerb von Handlungskompetenzen im Studienschwerpunkt aufweisen.
4. Außerdem ist eine Bescheinigung über die ordnungsgemäße Ableistung eines vier Wochen umfassenden pädagogisch relevanten Praktikums beizubringen, das in einem Praxisfeld abgeleistet werden muss, das dem im Hauptstudium gewählten Schwerpunkt (SP 7 bis 9) entspricht.
5. Weiterhin ist eine Bescheinigung über die Teilnahme an einem Projekt im Studienschwerpunkt, ausgestellt von dem Projektbetreuer nach Vorlage des Projektberichtes, vorzulegen.

(2) Die Leistungsnachweise beziehen sich auf den Inhalt von Veranstaltungen des gewählten Bereiches. Sie werden benotet.

(3) Leistungsnachweise, die mit "nicht ausreichend" bewertet worden sind, können wiederholt werden. Ein zwischenzeitlicher Wechsel des Lehrenden, bei dem die Vorleistung erbracht werden soll, ist ebenso

zulässig, wie ein Wechsel des Themas, auf das sich die Vorleistung bezieht.

§ 12 Prüfungen

(1) Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung in Pädagogik als Hauptfach besteht aus

1. einer schriftlichen Prüfung

Die schriftliche Prüfung besteht aus einer dreistündigen Klausurarbeit, für die drei Themen aus dem Bereich AP zur Wahl zu stellen sind.

2. einer mündlichen Prüfung

Die Dauer der mündlichen Prüfung sollte 30 Minuten (bei einer Gruppenprüfung 70 Minuten) nicht überschreiten. Der Kandidat hat die Wahl, sich entweder im Bereich AP oder in genau einem der Teilgebiete des Bereiches SP prüfen zu lassen. Es werden zwei Themen aus dem gewählten Bereich/Teilgebiet geprüft.

(2) Magisterprüfung

Die Magisterprüfung besteht aus:

1. der schriftlichen Magisterarbeit im Hauptfach Pädagogik, sofern Pädagogik als erstes Hauptfach studiert wird,

2. einer schriftlichen Prüfung im Hauptfach
Der Prüfungsausschussvorsitzende stellt auf Vorschlag des Prüfers dem Kandidaten drei Themen zur Wahl, die in keinem engen Zusammenhang mit dem Thema der Magisterarbeit stehen dürfen. Die Themen müssen entweder alle aus dem Bereich AP oder alle aus dem als Studienschwerpunkt gewählten Teilgebiet des Bereiches SP stammen. Es stehen vier Stunden (240 Minuten) Bearbeitungszeit zur Verfügung.

3. einer mündlichen Prüfung

Die Dauer der mündlichen Prüfung für jeden Kandidaten beträgt für das Hauptfach 40 Minuten (bei einer Gruppenprüfung 70 Minuten). Es werden zwei Themen geprüft, die entweder beide aus dem Bereich AP oder beide aus dem als Studienschwerpunkt gewählten Teilgebiet des Bereiches SP stammen.

Wurden in der schriftlichen Prüfung die Themen aus dem Bereich AP gewählt, müssen sie in der mündlichen Prüfung aus dem als Studienschwerpunkt gewählten Teilgebiet des Bereiches SP stammen. Wurden in der schriftlichen Prüfung die Themen aus dem als Studienschwerpunkt gewählten Teilgebiet des Bereiches SP gewählt, müssen sie in der mündlichen Prüfung aus dem Bereich AP stammen. Klausurarbeit und mündliche Prüfung sollen innerhalb von sechs Wochen erfolgen. Der Kandidat wird über die Termine mindestens 14 Tage vorher durch Aushang informiert.

III. Weitere Bestimmungen

§ 13

Studienangebot

Das Studienangebot ergibt sich aus den Bestimmungen zum Aufbau des Studiums in dieser Studienordnung. Die jeweils gültigen Veranstaltungskündigungen (Vorlesungsverzeichnisse, Aushänge) bezeichnen die Veranstaltung sowie Veranstaltungsumfang und -form und geben deren Zuordnung zu den Bereichen (AP, SP) sowie zu den Teilgebieten (1 bis 9) und deren Zuordnung zu den jeweiligen Studienabschnitten an.

§ 14

Anrechnung von Studienleistungen

Für die Anrechnung von Studienleistungen gelten die Regelungen der Magisterprüfungsordnung der Technischen Universität Chemnitz.

§ 15

Übergangsbestimmungen

Die Studienordnung gilt für die ab Sommersemester 2000 Immatrikulierten. Für alle früher immatrikulierten Studenten gilt die bisherige Studienordnung. Studierende, die bereits im Wintersemester 1999/2000 das Studium im Hauptfach Pädagogik aufgenommen und die Zwischenprüfung erfolgreich abgeschlossen haben, können auf Antrag das Studium nach der vorliegenden Studienordnung abschließen.

§ 16

In-Kraft-Treten

Die Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Technischen Universität Chemnitz vom 23. Oktober 2001 und 15. Januar 2002 sowie der Bestätigung der Anzeige durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 26. November 2001, Az.: 3-7831-12/76-10.

Chemnitz, den 4. Juni 2002

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. G. Grünthal

IV. Studienablaufplan

Der folgende Studienablaufplan hat empfehlenden Charakter. Es kann aufgrund der personellen Situation nicht sichergestellt werden, dass in jedem betreffenden Semester immer der entsprechende Inhalt angeboten werden kann.

Grundstudium

1. Fachsemester
 - a) 2 SWS V AP 1 (Pflicht)
 - b) 2 SWS PS AP 1 bis 5 (Pflicht und LN)
 - c) 4 SWS SP 7 bis 9 (Wahlpflicht)
2. Fachsemester
 - a) 2 SWS V AP 1 (Pflicht)
 - b) 4 SWS PS AP 1 bis 5 (Wahlpflicht)
 - c) 2 SWS PS SP 7 bis 9 (Pflicht und LN)
 - d) 2 SWS PS SP 7 bis 9 (Wahlpflicht)
3. Fachsemester
 - a) 2 SWS PS AP 6 (Pflicht und LN)
 - b) 4 SWS PS AP 1 bis 5 (Wahlpflicht)
 - c) 2 SWS PS SP 7 bis 9 (Pflicht und LN; anderes Teilgebiet)
 - d) 2 SWS PS SP 7 bis 9 (Wahlpflicht)
4. Fachsemester
 - a) 4 SWS AP 1 bis 6 (Wahlpflicht)

- b) 4 SWS SP 7 bis 9 (Wahlpflicht)

Zwischenprüfung

Hauptstudium

5. Fachsemester

- a) 2 SWS S AP 1 bis 5 (Pflicht)
- b) 2 SWS S SP Studienschwerpunkt (Pflicht, LN)
- c) 6 SWS S SP Studienschwerpunkt (Wahlpflicht)
- d) vier Wochen Praktikum im Studienschwerpunkt (LN)

6. Fachsemester

- a) 2 SWS S AP 6 (Pflicht)
- b) 2 SWS S AP 1 bis 6 (Wahlpflicht)
- c) 2 SWS S SP Studienschwerpunkt (Pflicht)
Handlungskompetenz, LN
- d) 4 SWS S SP Studienschwerpunkt (Wahlpflicht)
Projekt im Studienschwerpunkt (LN)

7. Fachsemester

- a) 2 SWS S AP 1 bis 6 (Pflicht; LN)
- b) 2 SWS S AP 1 bis 6 (Wahlpflicht)
- c) 2 SWS S SP Studienschwerpunkt (Pflicht)
- d) 2 SWS S SP Studienschwerpunkt (Wahlpflicht)

8. Fachsemester

- a) 2 SWS S AP 1 bis 5 (Pflicht)
- b) 2 SWS S AP 1 bis 6 (Wahlpflicht)
- c) 2 SWS S SP Studienschwerpunkt (Pflicht)
- d) 2 SWS S SP Studienschwerpunkt (Wahlpflicht)

9. Fachsemester

Prüfungssemester